





Arbeitererfordernisse ein Maß, welches... inmaßhalten das Wohl des Staates gebietet.

Das wären also die Bedenken der Ton- und Zementindustriellen gegen die Erweiterung der Arbeiterschutzesetze.

Nach der Fiebelkorn'schen Weisheit kann Körperliche Gesundheit nur erreicht werden, wenn der Körper durch Arbeit gestählt wird.

Eine vollständig neue These ist die Behauptung, daß der müde gearbeitete Mann mehr Neigung zu einem soliden Lebenswandel zeige.

Wenn weiter gesagt wurde, die Koalition der Arbeiter habe die Akfordarbeit durch Tagelohnarbeit ersetzt...

Wanderlager von weißen Sklaven. Die Händler mit Menschenfleisch verlegen jetzt das Feld ihrer Tätigkeit auch nach Süddeutschland.

„Arbeitskräfte! Gute, gesunde, fleißige Arbeiter!“

Deutschland kann in verschiedenen Branchen seinen Bedarf an Arbeitskräften nicht selbst decken; es braucht fremde Arbeitskräfte.

Die Behauptungen solcher Menschenhändler, ihren Geschäftsbetrieb auch nach Süddeutschland zu verlegen...

Terror. Die Arbeiter der Sommerer Schamottefabrik hatten sich zum Teil dem christlichen Hilfsarbeiterverband angeschlossen.

So wird es gemacht. Wenn die Christlichen das „kleinere Übel“ sind...

Bergedorf. Ein Mustervertrag. Wie verfaßt wird, die auf den Ziegeleien beschäftigten Arbeiter für die Dauer der Kampagne an ihre Arbeitsstätte zu stellen...

Vielfach zogen jedoch die Arbeiter es vor, sich anderweitig Arbeit zu suchen. Dann wurden ihnen unter Berufung auf den abgelaufenen Vertrag die Auszahlung des Lohnes verweigert...

In einer zweiten Klagesache hat der Zieglermeister einem Arbeiter R. 71,17 M. einbehalten. Auch hier mußte sich der Beklagte zu guter Letzt bequemen...

Die vorstehenden Fälle sind aber keine Einzelfälle, sondern sie sind in den Ziegeleien etwas alltägliches.

Horburg. Arbeiterrecht vor einem preussischen Amtsgericht. Wir hatten wiederholt Gelegenheit, einiges über die häufigen hässlichen Verhältnisse...

Zwei Kollegen hier kurz den Verlauf des Prozesses wiedergeben, den zwei Ziegeleiarbeiter gegen einen Meister...

Stäftsmäßig betriebe. In die Ablehnung der Arbeitersekretäre vor den Gewerbegerichten bei Vertretung von Arbeitern schon als ungerechtfertigt Maßregel zu tadeln...

Zwei volle Monate nach dem Austritt der Arbeiter sind nun verfloßen, und sie haben immer noch nicht ihr rechtlich erworbenes Geld...

Streits und Lohnbewegungen.

Streits oder Aussperrungen bestehen in Eichershausen, Weifen, Marne und Güstrow i. M.

Gannover. Die Dir zu der Schallplattenfabrik „Favorite“ Hannover-Linden beschäftigt organisierte Arbeiter nicht.

Seldingfeld. In den Steingewerken der Firma Schilling in Kirchheim reichten unsere Kollegen am 13. August Lohnforderungen ein.

Meißen. Der Streik in der Steingutfabrik Strömewitz dauert fort. Die Firma hat einen Anschlag herausgegeben, in welchem denjenigen Arbeitern, die innerhalb acht Tagen zur Arbeit zurückkehren...

München. Ein Tarifvertrag, gültig für die Zeit vom 15. September 1908 bis 15. September 1910, wurde zwischen der bayerischen Handelsbank (Ragerhaus Oßbachgasse) und ihrem Verbande abgeschlossen.

Korrespondenzen.

Mundenheim. Am Sonntag, dem 23. August, fand im Lokale „Zur Fortuna“ eine gut besuchte Mitgliederversammlung statt...

Überföhnweide. Vom Unternehmerrisiko. Vor dem Geiz sind alle gleich. Die Ögarene Altkulturner Fabrik, Welt Oberföhnweide, protegiert, natürlich aus Wohlwollen für ihre Arbeiterkräfte...



Aus der chemischen Industrie.

Ein Ruf nach dem wirksamen Schutz der Zelluloidarbeiter - in Oesterreich.

Im Proletarier vom 7. März d. J. haben wir den Entwurf einer oesterreichischen Schutzordnung für Zelluloidbetriebe besprochen, weil er grundsätzlich wichtige und nachahmenswerte Bestimmungen nicht bloß für diese Branche, sondern auch für chemische Arbeiter enthält.

Die neue oesterreichische Schutzordnung umfaßt nicht weniger als 66 Paragraphen, und geht in ihrem ersten allgemeinen Teile von dem sehr richtigen Gedanken aus, die Bearbeitung des feuergefährlichen Zelluloids möglichst auf Großbetriebe zu beschränken.

Biel wichtiger sind für unsere deutschen Bestrebungen zur Herbeiführung besseren chemischen Arbeitsschutzes die besonderen technischen Bestimmungen der neuen Verordnung. Da ist es eine Freude, zu sehen, wie entschieden und kräftig im ganzen zugegriffen wird. Als Regel werden für jeden Arbeiter zehn Kubikmeter Luftraum und mindestens drei Quadratmeter Bodenfläche gefordert.

und sonstige Wärmequellen im Arbeitsraum, mit Ausnahme der allenfalls erforderlichen künstlichen Beleuchtung, abzustellen sind.

Wir haben zwar kein das Wohlgefallen der höchsten Ludwigshafener und Elberfelder Giftpapierfabriken darüber, daß wir solche Reinlichkeitsvorschriften auch für ihre Betriebe verlangen, in denen sie gar nicht durchzuführen sind, wie die Herren mit ihren Direktoren unfehlbar behaupten werden.

Endlich ist in der oesterreichischen Zelluloidschutzordnung auch jene Arbeiterforderung Geseh geworden, die von der weittragendsten Bedeutung für die ganze chemische Industrie werden kann: „Zu allen Manipulationen mit leicht entzündlichen Flüssigkeiten sowie zum betriebsmäßigen Erhitzen von Zelluloid und zu anderen feuergefährlichen Arbeiten sollen nur verlässliche und bei anderen geübte Personen verwendet werden“.

Es ist gewiß kein Zufall, daß die großen bürgerlichen Zeitungen Deutschlands, soweit sie überhaupt von der neuen oesterreichischen Verordnung Notiz nehmen, wie zum Beispiel die nationalliberale Kölnische Zeitung, das Blatt der rheinisch-westfälischen Industrievereine, lediglich Anfang und Schluß der allgemeinen Bestimmungen wiedergeben, dagegen den wesentlichen Inhalt, die kräftig ins Einzelne gehenden Arbeiterschutzvorschriften, sorgfältig verschweigen.

Chemischer Arbeitsschutz und „gute Sitten“.

Eine Fabrik hatte bei der Anstellung eines Chemikers von diesem einen Schein ausfertigen lassen, in dem er unter Verpändung seines Ehrenwortes und bei einer Vertragsstrafe von 100 000 Mark (!) für jeden Fall der Zuwiderhandlung sich verpflichtete, während der Zeit seiner Anstellung von allen dem Geschäft eigentümlichen Einrichtungen, Verfahren und Erfahrungen niemandem außerhalb des Geschäftskreises zu machen, auch von den außerhalb seines speziellen Wirkungskreises liegenden Eigentümlichkeiten des Betriebes keine Kenntnisnahme zu suchen und niemandem außer seinen Vorgesetzten andere als die durch seine geschäftliche Tätigkeit gebotenen Mitteilungen zu machen, sowie ferner während dreier Jahre (!) nach

seinem Dienstaustritt weder eine Stelle in einer Fabrik anzunehmen, in der dieselben chemischen Produkte hergestellt werden, noch sich an einer solchen zu beteiligen. Die Bezüge des Verklagten betragen dagegen (trotz der vorgelegenen Konventionalstrafe von 100 000 Mk.) jährlich nur 2400 Mk. an Gehalt, sowie eine in ähnlichen Grenzen sich bewegende Lantime neben einer einmaligen Qualifikation von 1000 Mk. Der Verklagte trat trotz des Verzichtes nach Auflösung seines Dienstvertrags vor Ablauf der drei Jahre bei einer Konkurrenzfirma in Stellung. Die alte Firma klagte nun auf die volle Vertragsstrafe, in zweiter Instanz noch auf 20 000 Mk. Schließlich wurde die Strafe vom Gericht auf 10 000 Mk. herabgesetzt (§ 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) und in diesem Betrage der Firma zugesprochen. Das Reichsgericht hob jedoch die Entscheidung auf und wies die Klage ab.

Die Geschäftslage für unsere chemischen Kapitalisten

erhält sich inmitten der allgemeinen Stodung und Geldverknappung noch immer sehr günstig. Im ersten Halbjahr 1908 betrug der Export an chemischen Produkten aller Art nach dem Ausland immer noch 257 Millionen Mark (zur gleichen Zeit des Vorjahres allerdings 273 Millionen). Die Abschwächung um 16 Millionen traf hauptsächlich die Farbwarenindustrie mit 13 Millionen und die Sprengstoffindustrie mit 3 Millionen Ausfuhrrückgang, also zwei sehr rentable Branchen, die daran nicht kaputt gehen und überhohe Gewinne in der guten Zeit gemacht haben.

Vom Risiko der chemischen Arbeit.

Anfangs August erplobte in der Ludwigshafener Anilin- u. Soda-fabrik, im Bau 270, die Mischung auf angeblich „unserlich“ Weise, wodurch einige Ziegeln vom Dach geschleudert wurden. Bei der Explosion wurde der Arbeiter Bäcker aus Triesenheim ziemlich stark im Gesicht, am Arm und Bein verbrannt. Einige Tage darauf war der Arbeiter Wendel Kiffel aus Hapsbach im Bau 273 damit beschäftigt, eine verstopfte Rohrleitung nachzusehen.

X Gähst. Eine Röhrendiade in den Farbwerken. Den Farbwerken wurde Anfangs August d. J. ein Streich gespielt, der lebhaft an den Hauptmann von Köpenick erinnert. Ein Samstag nachmittags erschien auf dem Lohnbüro ein Mann in Arbeiterkleidung und verlangte den Lohn für die dem Meister Borgard unterstellte Schlosserwerkstätte.

Sind Betriebsvergiftungen Unfälle oder Gewerkekrankheiten?

Ueber diese Frage, die wir schon mehrfach im Anschluß an die verdienstlichen Untersuchungen des bekannten Berliner Giftpoisoners Prof. Levin berichtet haben, sprach auf der 15. Jahresversammlung der deutschen Ortskrankenkassen Mitte August d. J. in Braunschweig der Verleipch-Sozialreformer Prof. Dr. Franke-Berlin.

Die nationale Produktion werde nicht dadurch geschädigt, daß der Arbeitsschutz weiter ausgedehnt werde. Produktionszweige, die angeblich einen geeigneten Schutz der Arbeiter nicht besitzen könnten, hätten seiner Meinung nach keine Existenzberechtigung. Die Grenze zwischen Gewerkekrankheit und Betriebsunfall könne nicht schematisch gezogen werden. Die chronischen Vergiftungen in Betrieben stellen z. B. Gewerkekrankheiten, akute Vergiftungen, Unfälle dar, so habe das Reichsversicherungsamt entschieden. Selbst Erblindung und Tod an langandauernder Blei- und Zinbergiftung sei nur als Gewerkekrankheit, solche Vergiftung nach gelegentlicher Arbeit in dem Betriebe als Unfall betrachtet worden.

beitgeber, welche der Durchführung der Arbeiterschutzgesetze gegenüber lässig seien, weit strenger bestraft werden sollten, als es jetzt geschieht. Es müsse aber auch in besonders schweren Fällen mit den Arbeitern verfahren werden, welche die Unfallverhütungsvorschriften umgehen, wenn gewissenhaft nach den Bestimmungen der §§ 120 und 121 der R.-G.-O. gehandelt würde, werde man weit weniger Gewerkekrankheiten und Unfälle haben.

Bauer-Berlin ist mit den Ausführungen des Referenten im allgemeinen einverstanden, nicht aber mit dessen Schlusfolgerungen. Die lange Arbeitszeit würde, wie der Herr Referent ausgeführt habe, unfaßbar; eine Forderung nach dieser Richtung hin sei in den Verträgen des Referenten nicht enthalten.

in einem Betriebe aufgebraucht, nicht mehr zur Arbeit verwendbar sei, werde abgewiesen, obgleich er durch den Betrieb körperlich ruiniert worden sei. Die Reichsversicherungssamtes werde von Jahr zu Jahr für die Verletzten ungenügender, was auf den Einfluß der Unternehmer zurückzuführen sei.

Staf-Frankfurt a. M. kritisiert die Rechtslosigkeit der Krankenkassen, die als Nebenbeddel der Versicherungsgegebung betrachtet werden. Den Krankenkassen müßten die Lasten für die Unfälle abgenommen werden. Aus seiner reichen Erfahrung über die Anilinvergiftungen in den Höchster Farbwerken gibt er traurige Beispiele bekannt, bei denen Arbeiter als Gewerkekrank nach kurzer Beschäftigung in dem Betriebe dauernd invalide werden. Eine Unfallrente erhalten die Arbeiter aber nicht. Die Familien solcher verstorbenen Invaliden erhalten auch, obgleich ihnen der Er-nährer durch den Betrieb entziffen worden ist, keine Rente.

Professor Dr. Franke bemerkt, er müsse an seiner Meinung festhalten. Er gehe den Mittelweg und werde von den Arbeitgebern bei der Vertretung seiner Meinung jedenfalls weit mehr angelehnt. Er habe nichts dagegen, daß den Krankenkassen die ihnen angelegten Kosten für Unfallrente abgenommen werden. Die Gleichstellung der Gewerkekrankheiten und der Unfälle werde wohl nicht durchgeführt werden können. Nicht derjenige sei radikal, der die härtesten Forderungen aufstelle, sondern der, der das Erreichbare fordere.

Die Versammlung beschloß aber mit großer Majorität folgende verhängte Leitsätze: 1. Gewerkekrankheit und Betriebsunfall sind Folgen der Betriebsstätigkeit und daher auch in der Versicherungsgegebung einheitlich zu behandeln. 2. Es muß das Bestreben von Einigkeit und Praxis sein, die gesundheitliche Schädigung der Arbeiter durch die Betriebsstätigkeit einzuschränken. 3. Gewerkekrankheit und Betriebsunfall müssen durch gründliche Durchführung und umfänglichen Ausbau der Arbeiterschutzgegebung prophylaktisch bekämpft werden.

